

# Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel



Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel • Postfach 20 51 • 56710 Mayen

Ministerium für Klimaschutz,  
Umwelt, Energie und Mobilität  
Kaiser-Friedrich-Straße 1  
55116 Mainz

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht:  
Unser Zeichen: 5 661-21  
Unsere Nachricht:  
  
Ansprechpartner/-in: Herr Steffens  
Fachbereich: 4 Kommunale Betriebe  
Zimmer-Nr.: 42  
E-Mail: m.steffens@vordereifel.de  
Telefon: 02651/800942  
Telefax: 02651/80099942  
  
Datum: 16.06.2021

## Erwerb von Grundstücken/Gewässerrandstreifen für Zwecke der Hochwasservorsorge bzw. Gewässerrenaturierungen

### Zulässigkeit eines Vorkaufsrechts im Wasserrecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

die VG Vordereifel führt seit vielen Jahren Gewässerausbau- und –renaturierungsmaßnahmen aus.

Dabei stoßen wir immer wieder bei der Beschaffung von Grundstücken oder Gewässerrandstreifen auf das Problem, nicht an diese Flächen heran zu kommen.  
Eine Möglichkeit wäre z.B. ein gesetzliches Vorkaufsrecht.

Unsere eigenen Prüfungen haben hierzu Folgendes ergeben:

- § 24 Baugesetzbuch (BauGB) regelt für **Gemeinden** unter bestimmten Voraussetzungen ein Vorkaufsrecht, insbesondere wenn das **Wohl der Allgemeinheit** dies rechtfertigt.

Im § 24 Abs. 1 Ziffer 7 BauGB beschränkt sich dies jedoch auf Gebiete, die zum Zwecke des vorbeugenden Hochwasserschutzes von Bebauung freizuhalten sind, insbesondere in Überschwemmungsgebieten.

- **Im BauGB steht allerdings nur das Wort „Gemeinde“.**

#### Kontakt:

Kelberger Straße 26, 56727 Mayen  
Telefon: 02651 / 8009-0  
Telefax: 02651 / 8009-20  
E-Mail: [verbandsgemeinde@vordereifel.de](mailto:verbandsgemeinde@vordereifel.de)  
Homepage: [www.vordereifel.de](http://www.vordereifel.de)  
Gläubiger-ID: DE27ZZZ00000021890

#### Öffnungszeiten:

**Montag bis Donnerstag**  
08:00 Uhr - 12:00 Uhr sowie  
14:00 Uhr - 16:00 Uhr  
  
**Freitag**  
08:00 Uhr - 13:00 Uhr

#### Bankverbindung:

**Kreissparkasse Mayen**  
IBAN: DE81 5765 0010 0000 0002 57 · BIC: MALADE51MYN  
**Volksbank RheinAhrEifel**  
IBAN: DE71 5776 1591 0017 5759 00 · BIC: GENODED1BNA  
**Raiffeisenbank Kehrig**  
IBAN: DE28 5766 1253 0000 5010 08 · BIC: GENODED1KEH

- Die Verbandsgemeinden führen die **Gewässerunterhaltung und den Gewässer Ausbau als eigene Selbstverwaltungsaufgabe nach § 67 Abs. 1 Ziffer 7 GemO** aus, sodass bei analoge Rechtsauslegung das Wort „Gemeinde“ auch durch „Verbandsgemeinde“ evtl. ersetzbar wäre.
- Des Weiteren haben wir im § 99 a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine Regelung gefunden, die in Abs. 1 **den Ländern ein Vorkaufsrecht an Grundstücken zugesteht, die für Maßnahmen des Hochwasser- oder Küstenschutzes benötigt werden.**  
Diese Möglichkeit wird dann in Abs. 3 entsprechend relativiert.

Des Weiteren regelt § 99 a Abs. 5 WHG, **dass die Länder das Vorkaufsrecht auf Antrag auch zugunsten von Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechtes ausüben können.**

- Eine gleichlautende Vorschrift konnten wir im Landeswassergesetz für Rheinland-Pfalz nicht finden.
- Wir haben daraufhin beim Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz hinsichtlich dieser Problematik nachgefragt und von dort aus nach Recherchen die Information erhalten, dass es wohl ein solches Vorkaufsrecht **zugunsten einer Verbandsgemeinde nicht gibt** bzw. die befragten Fachleute aus der Wasserwirtschaft einen solchen Fall nicht kennen. Hier wäre Regelungsbedarf gegeben.

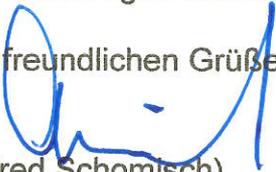
Wir bitten Sie daher heute aus Sicht des Ministeriums als oberste Wasserbehörde um Prüfung, inwieweit es doch evtl. Rechtsvorschriften oder Analogien gibt, über die wir als Verbandsgemeinde bei solchen wichtigen Maßnahmen zur Umsetzung der EU-Wasser-rahmenrichtlinie doch ein Vorkaufsrecht geltend machen könnten.

**Das Wohl der Allgemeinheit würde dies in vielen Fällen rechtfertigen bzw. ein hohes öffentliches Interesse daran bestehen**, solche Grundstücke oder auch Gewässer-randstreifen zu erwerben.

Oder liegt hier vielleicht doch eine Gesetzeslücke vor, die es zur praktikablen Lösung solcher Probleme zu schließen gilt.  
Herzlichen Dank vorab für Ihre Prüfungen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

  
(Alfred Schomisch)  
Bürgermeister

  
(Matthias Steffens)  
Werkleiter/Fachbereichsleiter  
Kommunale Betriebe-Gewässer

**Durchschrift:**

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz  
Stresemannstraße 3-5  
56068 Koblenz

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen der Abteilung Wasserwirtschaft.

Vorstehendes Schreiben zur gefälligen Mitkenntnis und mit der Bitte, unser Anliegen auch aus Ihrer Sicht zu prüfen bzw. unsere Anfrage beim Ministerium zu unterstützen.

Wir sehen hier eine Regelungslücke im Wasserrecht, was uns für die tägliche Arbeit bei einer klaren rechtlichen Regelung durchaus weiterhelfen würde.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Alfred Schomisch)  
Bürgermeister

  
(Matthias Steffens)  
Werkleiter/Fachbereichsleiter  
Kommunale Betriebe-Gewässer